Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

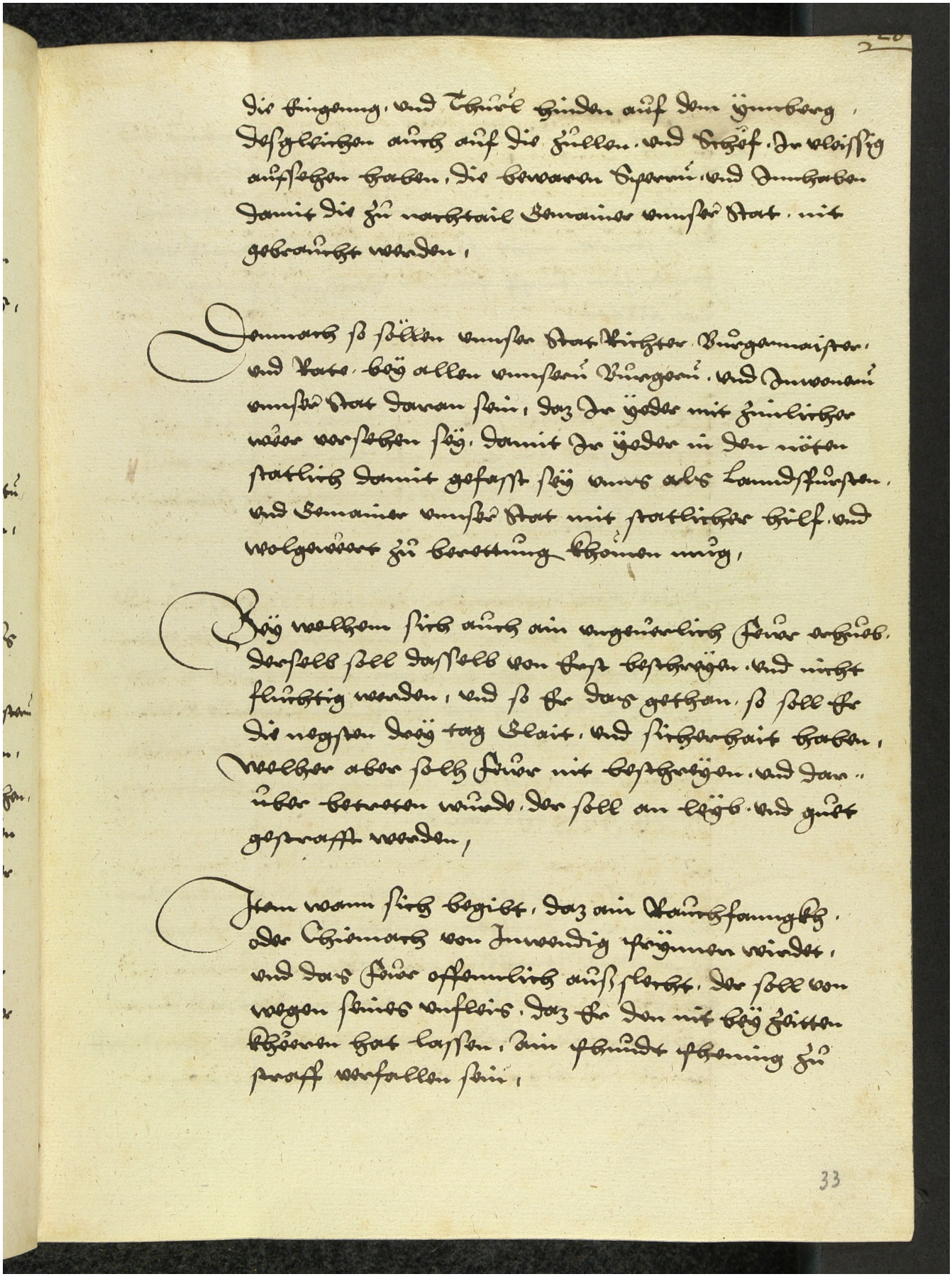

die Eingang. vnd Thüre hinden auf den Ynnberg, desgleichen auch auf die Stellen. vnd Höfe. Da vleissig aufsehen haben, die Gewarsam Sperrn. vnd Innhaben damit die zu nachtzeit Gemainer vnnser Stat. nit gebraucht werden,

Dannoch so söllen vnnser Stat Richter. Burgermaister. vnd Rate. bey allen vnnsern Burgern. vnd Innwonern vnnser Stat daran sein, daz Ir yeder mit Harnischer wäer versehen sey. damit Ir yeder in den nöten stattlich damit gefasst sey vnns als Landsfürsten. vnd Gemainer vnnser Stat mit stattlicher hilf. vnd wolgewer zu Erettung khomen müg,

Bey welchen sich auch ain ungeuerlich Fewr erhöb. derselb soll dasselb von Ime beschreyen. vnd nicht fleuchtig werden, vnd so Er das gethan. so soll Er die negsten drey tag Gefait. vnd sicherhait haben, Welcher aber solch Fewr nit beschreyen. vnd darüber betreten würde. der soll an Leyb. vnd gut gestraft werden,

Item wann sich begibt, daz ain Raufhandlung. oder Schlacht von Inwendig Ringmauer wirdet. vnd das Fewr offenlich aufsteht. der soll von wegen seines vnfleis. daz Er den nit bey Zeiten khomen hat lassen. ain Hundt Pfening zu straff verfallen sein,